

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Sicherungsvermögen DEVK
Lebensversicherungsverein a.G.

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900ZAG70FTEPUPF31

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 44% an nachhaltigen Investitionen ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel ☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Mit unseren Investitionen können wir eine Transformation in Richtung einer nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft anstoßen und fördern. Es wurden keine Derivate zu diesem Zweck eingesetzt. Um dieses Ziel zu erreichen, werden Mindestanforderungen an die Emittenten gestellt. Wir nutzen zur Beurteilung der Emittenten sektorspezifische Mindestnachhaltigkeitsratings sowie normen- bzw. themenbasierte Screeningkriterien von ISS ESG wie nachfolgend dargestellt:

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die Umsetzung der oben beschriebenen Grundsätze in unseren Investitionsentscheidungen lässt sich wie folgt anhand der Nachhaltigkeitsindikatoren bemessen. Angegeben ist jeweils der Anteil nicht konformer Emittenten bezogen auf das gesamte Sicherungsvermögen. Sind die Kriterien nicht erfüllt, werden die konkreten Vorfälle von den Portfoliomanagern überprüft und bewertet. In der Folge können die Emittenten weiter investierbar sein, für eine Neuanlage ausgeschlossen werden oder müssen verkauft werden. In jedem Fall gehen die Kapitalanlagen nicht in die ausgewiesene Quote der Kapitalanlagen „Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ ein.

Nachhaltigkeitsindikatoren	01.07.2025
Normenverstöße gegen den UN Global Compact, die OECD Richtlinien für Multinationale Unternehmen, oder die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (Unternehmensanleihen)	4,1%
Emittenten mit einem schlechten, sogenannten „poor“ ISS ESG-Rating unterhalb von C- (Unternehmensanleihen)	1,0%
Emittenten mit einem schlechten, sogenannten „poor“ ISS ESG-Rating unterhalb von C- (Staatsanleihen)	0%
Unternehmen, die gemäß internationalen Verträgen/Konventionen verbotene oder geächtete Waffen herstellen oder betreiben (Unternehmensanleihen)	0,9%
Unternehmen aus der kohlebasierten Energiewirtschaft (Unternehmensanleihen)	1,8%
Emissionsintensive Unternehmen bzw. Projekte ohne ambitionierte Treibhausgasreduktionsziele (Unternehmensanleihen)	0,6%
Keine Unterzeichnung des Pariser Klimaabkommens (Staatsanleihen)	0%

● ... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Durch die erstmalige Klassifizierung des Sicherungsvermögens als Artikel 8 Produkt zum 01.07.2025 entfällt der Vergleich.

● **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Durch das **Netto-Null-Treibhausgas-Emissionen-Ziel** bei Investitionen wird ein wesentlicher Beitrag zum Umweltziel Klimaschutz beigetragen, da Treibhausgaskonzentrationen auf einem Niveau stabilisiert werden, das eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert. Investierte Emittenten in dieser Kategorie müssen sich ambitionierte Treibhausgasreduktionsziele gesetzt haben und diese ernsthaft verfolgen. Die Konformität wird über das ISS ESG Feld „Issuer GHG Reduction Target“ abgeleitet. Investierte Staaten müssen das Pariser Klimaabkommen unterzeichnet haben.

Über den gesetzliche Mindeststandard hinaus, wird nicht nur das Nichteinhalten der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen aufgegriffen. Bereits Unternehmen mit glaubwürdigen Vorwürfen gegen diese Normen, die noch unbestätigt sind, erfüllen die internen DEVK-Kriterien nicht. Die zulässigen Unternehmen werden damit ihrer grundlegenden Verantwortung gegenüber Menschen in Rahmen eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns gerecht und liefern einen positiven Beitrag zur **Bekämpfung von Ungleichheiten und stärken den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen.**

Nachhaltige Investitionen	01.07.2025
Staatsanleihen	24,8%
Unternehmensanleihen	19,4%
Nachhaltige Investitionen insgesamt in % des gesamten Sicherungsvermögen	44,3%

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf andere ökologische oder soziale Ziele haben, erfolgt eine umfassende Prüfung anhand des DNSH-Prinzips. Dabei werden sowohl gesetzlich definierte Mindeststandards als auch zusätzliche interne Anforderungen berücksichtigt.

Nachhaltige Investitionen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie alle ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen und in keinem wesentlichen Zielkonflikt mit anderen Nachhaltigkeitszielen stehen. Konkret bedeutet dies:

- Ausschluss von Unternehmen mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko: Unternehmen müssen mindestens ein ESG-Rating von C- aufweisen. Emittenten mit einem sehr schlechten ESG-Rating („poor“) oder mit unzureichender Steuerung von ESG-Risiken gelten als nicht nachhaltig.
- Einhaltung internationaler Normen: Es dürfen keine systematischen Verstöße gegen den UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorliegen.
- Sektorbezogenes Screening:
 - Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb geächteter oder verbotener Waffen beteiligt sind (z. B. Streumunition, Anti-Personenminen), sind ausgeschlossen.
 - Es erfolgen keine Investitionen in Unternehmen, die Umsätze mit der Produktion oder dem Vertrieb von Tabakwaren erzielen.
 - Ebenso ausgeschlossen sind Unternehmen mit Umsätzen über 1% aus der kohlebasierten Energiewirtschaft, im Bereich Abbau und Energieerzeugung.
- Staatsanleihen: Der investierte Staat muss das Pariser Klimaabkommen unterzeichnet haben.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Insbesondere folgende vordefinierte PAI-Indikatoren werden über die beschriebenen Prüfkriterien in der Neuanlage bei Unternehmensanleihen und Aktien implizit berücksichtigt:

- Indikatoren 1 - 3: Treibhausgas-Emissionen der investierten Unternehmen.
- Indikatoren 10 - 11: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.
- Indikator 14: Engagement in umstrittenen Waffen

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Einhaltung der Normen und Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte werden durch die beschriebenen normbasierten Kriterien sichergestellt. Unternehmen mit systematischen schwerwiegenden Verstößen werden hierbei mit Hilfe von externen Datenanbietern identifiziert.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Bezugszeitraum wurden für das Sicherungsvermögen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berechnet und mit den in Anhang 1 Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung stammenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen publiziert. Durch die beschriebene ESG-Anlagestrategie wird angestrebt, die in der Antwort auf die Frage „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt“ genannten Indikatoren, zu reduzieren.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Dargestellt werden die größten Exponierungen gegenüber Einzelemittenten. Fondsverwalter bzw. Fondsgesellschaften gelten dabei nicht als einzelner Emittent. Da es sich um eine erstmalige Veröffentlichung handelt, umfasst die Liste jene Investitionen, auf die zum Berichtsstichtag 01.07.2025 der größte Anteil am Gesamtbestand entfällt.

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die der **größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

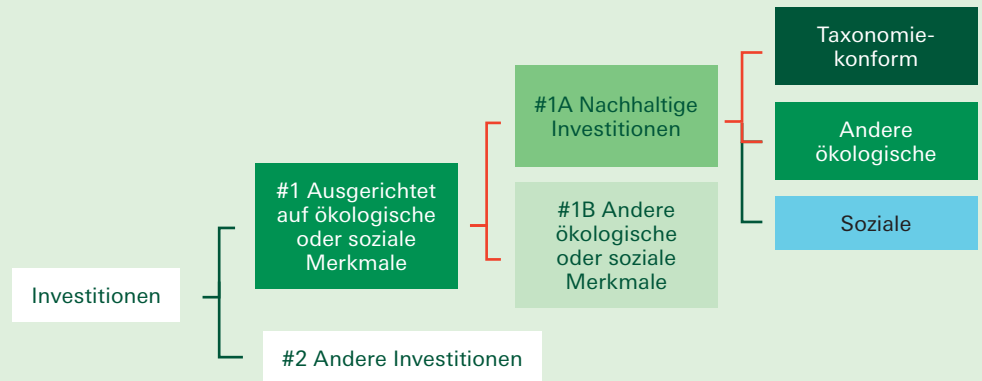
Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
DEVK Private Equity GmbH	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	3,7%	Deutschland
Frankreich, Government of	Öffentliche Verwaltung und Verteidigung; Gesetzliche Sozialversicherung	2,8%	Frankreich
European Union	Öffentliche Verwaltung und Verteidigung; Gesetzliche Sozialversicherung	2,3%	Supranational
DEVK BauInvest GmbH & Co. KG	Grundstücks- und Wohnungswesen	2,3%	Deutschland
Land Nordrhein-Westfalen	Öffentliche Verwaltung und Verteidigung; Gesetzliche Sozialversicherung	2,2%	Deutschland
NRW Bank	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,9%	Deutschland
Königreich Spanien	Öffentliche Verwaltung und Verteidigung; Gesetzliche Sozialversicherung	1,7%	Spanien
Monega KAG mbH	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,7%	Deutschland
European Financial Stability Facility	Öffentliche Verwaltung und Verteidigung; Gesetzliche Sozialversicherung	1,3%	Luxemburg
Belgien	Öffentliche Verwaltung und Verteidigung; Gesetzliche Sozialversicherung	1,3%	Belgien
DEVK BHZ Wiesbaden SCSp	Grundstücks- und Wohnungswesen	1,2%	Luxemburg
Land Schleswig-Holstein	Öffentliche Verwaltung und Verteidigung; Gesetzliche Sozialversicherung	1,2%	Deutschland
DZ HYP AG	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,2%	Deutschland
Deutsche Bank AG, Frankfurt	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,2%	Deutschland
United States of America Treasury	Öffentliche Verwaltung und Verteidigung; Gesetzliche Sozialversicherung	1,1%	USA



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

● Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale (#1): Alle Investitionen, welche die beschriebenen Kriterien zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele erfüllen, sind in #1 enthalten. Aktuell entspricht dies 59% des Sicherungsvermögens. Nicht in #1 aufgenommen sind Investitionsobjekte, welche die Kriterien nicht erfüllen und Investitionsobjekte, über die bislang keine standardisierten bzw. keine vollständigen Informationen zur Einhaltung aller Indikatoren verfügbar sind. Darunter fallen die illiquiden Anlageklassen: Immobilien, Immobilienfinanzierungen, Private Equity, Private Debt, sonstige Infrastruktur. Diese werden unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführt.

Nachhaltige Investitionen (#1A) leisten einen konkreten Beitrag zum Umweltziel Klimaschutz und den sozialen Zielen Bekämpfung von Ungleichheiten, Stärkung des sozialen Zusammenhalts, soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen. Zusätzlich erfüllen sie sämtliche Prüfkriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ökologischer oder sozialer Ziele (Do No Significant Harm – DNSH) und weisen zudem eine gute Unternehmensführung auf. Der Anteil nachhaltiger Investitionen im Sicherungsvermögen beträgt 46%. Viele Emittenten erfüllen derzeit nicht die technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie oder stellen noch keine ausreichenden Daten zur Verfügung, um eine Taxonomiekonformität nachzuweisen. Darüber hinaus sind zahlreiche

Tätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zu Umwelt- oder Sozialzielen leisten bislang nicht taxonomiefähig, da sie außerhalb des aktuellen Anwendungsbereichs der Taxonomie-Verordnung liegen. Aufgrund der geringen Verfügbarkeit taxonomiekonformer Investitionen wird daher auch in andere ökologische Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zwar einen Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen leisten und die Kriterien „Do No Significant Harm“ sowie eine gute Unternehmensführung erfüllen, jedoch nicht als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung eingestuft werden können.

Nachhaltige Investitionen	01.07.2025
Taxonomiekonform (ökologische Investitionen, die taxonomiekonform sind)	1,0%
Andere ökologische (ökologische Investitionen, die nicht taxonomiekonform sind)	43,3%
Soziale	19,4%

Da andere ökologische Investitionen zugleich soziale Investitionen berücksichtigen können, ergibt sich bei der Aufschlüsselung der nachhaltigen Investitionen ein Wert von über 44%.

● **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

Fondsverwalter bzw. Fondsgesellschaften werden größtenteils dem Sektor „ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN“ zugewiesen.

Sektor	In % der Vermögenswerte
ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	38,9%
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG	24,5%
VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN	6,0%
INFORMATION UND KOMMUNIKATION	2,8%
GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN	20,3%
ENERGIEVERSORGUNG	2,1%
VERKEHR UND LAGEREI	1,3%
BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	1,2%
ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN	1,0%
GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN	0,7%
BAUGEWERBE/BAU	0,5%
HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN	0,4%
ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN	0,3%
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI	0,0%
GASTGEWERBE/BEHERBERGUNG UND GASTRONOMIE	0,0%
KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG	0,0%

Der Anteil der Investitionen, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen betrug 3,7% des Sicherungsvermögens.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll Erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Ökologisch nachhaltige Investitionen nach der EU-Taxonomieverordnung sind immer auch eine nachhaltige Investition und bilden daher eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen. Die ökologisch nachhaltigen Investitionen sind Wirtschaftsaktivitäten, die einen wesentlichen Beitrag zur Dekarbonisierung, zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten. Viele Emittenten erfüllen die Anforderungen an ökologisch nachhaltige Investitionen noch nicht oder fallen aufgrund ihrer Sektorzugehörigkeit nicht unter die Kriterien, sodass auch in andere Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch Nachhaltige, investiert werden muss. Eine detaillierte Aufschlüsselung des Anteils der Investitionen auf die einzelnen Umweltziele der EU-Taxonomieverordnung können wir derzeit nicht vornehmen, da die uns von den Zielunternehmen zugeliferten Kennzahlen häufig nicht auf die einzelnen Umweltziele aufgeteilt sind.

Wir beziehen die Daten zu ökologisch nachhaltigen Investitionen von externen Datenanbietern. Die Daten zu ökologisch nachhaltigen Investitionen werden aktuell nicht extern durch Wirtschaftsprüfer geprüft. Ab der Umsetzung der CSRD in deutsches Recht wird dies im Rahmen des Geschäftsberichts der Gruppe erfolgen. Für die Darstellung stellen wir auf den Wert auf Basis von Umsatzerlösen ab. Staatsanleihen sind grundsätzlich nicht taxonomiefähig, stellen aber als festverzinsliche Anlage ein zentrales Element zur Steuerung der Kapitalanlagen dar.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

● **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☒ Ja

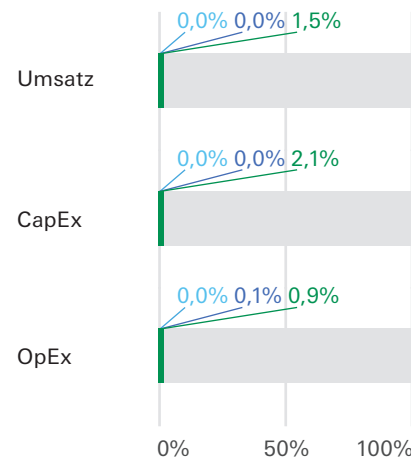
☒ in fossiles Gas

☒ in Kernenergie

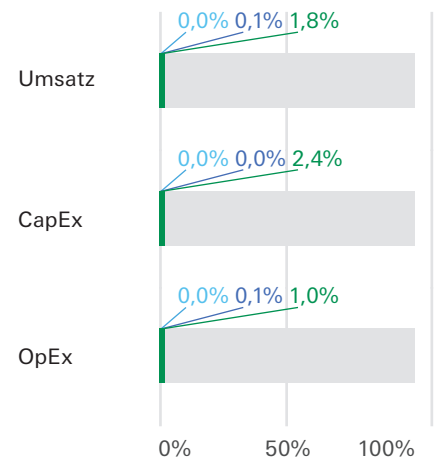
☐ Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



- Taxonomiekonform: fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht Taxonomiekonform

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterungen links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich Gas und Kernenergie sind in (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Das Produkt investiert zu 0,1% in Übergangstätigkeiten und 0,5% in ermöglichende Tätigkeiten. Aufgrund mangelnder Datenlage ist die Zuordnung zu Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten lediglich für einen Teil unserer taxonomiekonformen Investitionen verfügbar.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Durch die erstmalige Klassifizierung des Sicherungsvermögens als Artikel 8 Produkt zum 01.07.2025 entfällt der Vergleich.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Der Anteil an nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen lag bei 43%.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Anteil an sozial nachhaltigen Investitionen lag bei 19%.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Es kann sich dabei um Investitionsobjekte handeln, über die (zumindest aktuell) keine bzw. keine vollständigen Informationen zur Einhaltung der o. g. Indikatoren verfügbar sind. Darunter fallen insbesondere die illiquiden Anlageklassen: Immobilien, Immobilienfinanzierungen, Private Equity, Private Debt, sonstige Infrastruktur, strategische Beteiligungen. Zusätzlich fallen hierunter Investitionen, die die beschriebenen Kriterien zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele in mindestens einem Kriterium nicht erfüllen. Einige Bestandsinvestments, welche vor der Einführung von ESG-Kriterien getätigt wurden und/oder bei denen keine ausreichenden nachhaltigkeitsbezogenen Informationen zur Identifikation unserer ökologischen und sozialen Merkmale vorliegen, werden nicht pauschal veräußert, da sie für die Sicherung des Renditeversprechens an die Kunden im Rahmen der allgemeinen Anlagegrundsätze Sicherheit, Rentabilität, Liquidität relevant für das Portfolio sind. Eine verbesserte Datenverfügbarkeit zur Überprüfung von ESG-Faktoren oder Mindestschutzmaßnahmen wird für diese Bestandsinvestments angestrebt.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im Jahr 2024 hat die DEVK das Ziel veröffentlicht möglichst Netto-Null-Emissionen im Kapitalanlageportfolio bis 2050 zu erreichen. Neben dem Portfolioziel gibt es noch Emissionsreduktionsziele für Sektoren bzw. Teilportfolien:

- Aktien und Unternehmensanleihen: 100% der Emittenten haben sich bis 2040 ambitionierte Ziele im Einklang mit den internationalen Klimazielen gesetzt (70% bis Ende 2027).
- Börsengehandelte Kapitalanlagen und im direkten Einfluss befindliche Infrastruktur:
 - Ausstieg aus kohlebasierter Energiewirtschaft (Abbaubetriebe und Kraftwerke) bis 2040
 - Emissionsintensive Unternehmen bzw. Projekte (u.a. Sektoren Utilities, Materials, Energy und Unternehmen mit Kohle-, Öl oder Gasvorhaben) müssen sich bis 2027 ambitionierte Ziele im Einklang mit den internationalen Klimazielen gesetzt haben und diese ernsthaft verfolgen